

Ratgeber Inklusion

Rechtliche Informationen



Impressum

Autor*innenschaft

Stefanie Mutschal (Verfahrenslotsin der Landeshauptstadt Wiesbaden).
Unter Mitwirkung von Mitarbeiter*innen der Abteilung Grundsatz und Planung.

Herausgeber



Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit
Verfahrenslotsin
Konradinallee 11 | 65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 31-8876 | Fax: 0611 31-3951
E-Mail: verfahrenslotse@wiesbaden.de

Druck

Titelfoto

Auflage

Download

Druck-Center der Landeshauptstadt Wiesbaden
<https://pixabay.com/illustrations/hand-keep-magnifying-glass-982064/>
1
<http://www.wiesbaden.de/sozialplanung>

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort.....	3
2	UN-Behindertenrechtskonvention	3
3	Bundesteilhabegesetz	4
4	Teilhabe am Leben in der Gesellschaft.....	5
4.1	Leistungen zur Teilhabe	5
4.1.1	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation.....	6
4.1.2	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	7
4.1.3	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen	8
4.1.4	Leistungen zur Teilhabe an Bildung.....	8
4.1.5	Leistungen zur sozialen Teilhabe	8
4.1.6	Websites – Übersicht und Erklärung der Leistungsarten mit Beispielen	9
5	Rehabilitationsträger	10
5.1	Träger der gesetzlichen Krankenversicherung.....	10
5.2	Bundesagentur für Arbeit	11
5.3	Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	12
5.4	Träger der gesetzlichen Rentenversicherung.....	13
5.5	Träger der sozialen Entschädigung und Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge	14
5.6	Träger der öffentlichen Jugendhilfe	15
5.7	Träger der Eingliederungshilfe	16
6	Antragsfristen bei den Rehabilitationsträgern.....	18
7	Bedarfsermittlung nach ICF und ICD-10	20
8	Kontaktperson bei Fragen	21

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Antragsfristen bei den Rehabilitationsträgern.....	19
---	----

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Zuständigkeiten bei der gesetzlichen Krankenversicherung.....	11
Tabelle 2:	Zuständigkeiten bei der Bundesagentur für Arbeit	12
Tabelle 3:	Zuständigkeiten bei der gesetzlichen Unfallversicherung	13
Tabelle 4:	Zuständigkeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung.....	14
Tabelle 5:	Zuständigkeiten bei dem Träger der sozialen Entschädigung und Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge.....	15
Tabelle 6:	Zuständigkeiten bei der öffentlichen Jugendhilfe.....	16
Tabelle 7:	Zuständigkeiten der Träger der Eingliederungshilfe	17

1 Vorwort

Dieser Inklusions-Ratgeber befasst sich mit rechtlichen Informationen. Es wird Ihnen ein Ausblick auf die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das Bundesteilhabegesetz mit Verlinkungen auf spezialisierte Websites gegeben. Des Weiteren erhalten Sie einen Überblick aller Leistungen zur Teilhabe gemäß § 5 SGB IX sowie der Rehabilitationsträger gemäß § 6 SGB IX. Schließlich steht Ihnen eine Erklärung der Antragsfristen für die Rehabilitationsträger sowie Bedarfsermittlung nach ICF und ICD-10 zur Verfügung.

2 UN-Behindertenrechtskonvention

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein internationales Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen und seit 2009 in Deutschland geltendes Recht. Mit ihrer Ratifizierung haben sich Bund, Länder und Kommunen verpflichtet, die gleichberechtigte, selbstbestimmte und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten, Diskriminierung zu verhindern und Barrieren abzubauen. Ziel der Konvention ist die Verwirklichung einer inklusiven Gesellschaft.

Für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist insbesondere Artikel 7 von Bedeutung. Er verpflichtet die Vertragsstaaten, die vollen Menschenrechte und Grundfreiheiten von Kindern mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern zu sichern. Dabei steht das Wohl des Kindes im Mittelpunkt. Kinder mit Behinderungen haben das Recht, ihre Meinung in allen sie betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern; ihre Ansichten sind entsprechend Alter und Reife angemessen zu berücksichtigen.

Weitere wichtige Regelungen der UN-BRK betreffen unter anderem:

- die Achtung der sich entwickelnden Fähigkeiten und der Identität von Kindern mit Behinderungen (Art. 3h),
- die Rechte von Kindern mit Behinderungen und ihren Familien (Art. 23),
- das Recht auf inklusive Bildung (Art. 24),
- sowie die gleichberechtigte Teilhabe an Spiel-, Freizeit-, Erholungs- und Sportangeboten (Art. 30).

Die UN-BRK ist abrufbar unter:

https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/PDF/DB_Menschenrechtsschutz/CRPD/CRPD_Konvention_und_Fakultativprotokoll.pdf

[Stand: 19.01.26].

Weitere hilfreiche Websites:

<https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion/un-behindertenrechtskonvention>

[Stand: 19.01.26].

<https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/un-brk/un-brk-node.html>

[Stand: 29.01.26]

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/internationale-themen/un-behindertenshyrechtsshykonvention.html>

[Stand: 12.06.26].

3 Bundesteilhabegesetz

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) ist eine der größten Sozialreformen der letzten Jahrzehnte. Sein Ziel ist es, die Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen deutlich zu stärken und die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) in deutsches Recht zu überführen. Es modernisiert das SGB IX umfassend und entwickelt die Eingliederungshilfe zu einem modernen Teilhaberecht weiter.

Die Bedeutung des BTHG im Inklusionskontext zeigt sich in mehreren Kernpunkten:

- **Personenzentrierung statt Einrichtungszentrierung:** Unterstützungsleistungen orientieren sich stärker an den individuellen Bedarfen und Lebenszielen der Menschen, unabhängig davon, wo sie leben.
- **Stärkung der Selbstbestimmung:** Durch mehr Wunsch- und Wahlrechte, verbesserte Beratung und Beteiligung am Teilhabeplanverfahren werden Menschen mit Behinderungen in ihrer Rolle als Expert*innen in eigener Sache anerkannt.
- **Trennung von Fachleistungen und Lebensunterhalt:** Flexiblere, inklusionsfördernde Gestaltung der Unterstützungssettings.
- **Erweiterte Zusammenarbeit der Leistungsträger:** Verbindliche Kooperation und Koordination, um Schnittstellenprobleme zu minimieren und Teilhabe ganzheitlich zu organisieren.
- **Stärkung von Teilhabe in allen Lebensbereichen:** Schwerpunkt auf Teilhabe am Arbeitsleben, soziale Teilhabe, Assistenzleistungen, Barrierefreiheit und inklusive Strukturen.

Kurz gesagt: Das BTHG ist ein wesentlicher Motor der inklusiven Weiterentwicklung. Es setzt den Paradigmenwechsel hin zu Selbstbestimmung, Teilhabe, Barrierefreiheit und Personenzentrierung konsequent um, und bringt Deutschland einen großen Schritt näher an die Vision der UN-BRK.

Weitere hilfreiche Websites:

<https://www.aktion-mensch.de/inklusion/recht/hintergrundwissen/eutb-videos>

[Stand: 29.01.26].

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/bundesteilhabegesetz/ueber-das-bthg.html>

[Stand: 12.06.26].

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/>

[Stand: 10.07.26].

4 Teilhabe am Leben in der Gesellschaft

Der Paragraph 1 SGB IX besagt *„Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohte Menschen erhalten Leistungen nach diesem Buch und den für die Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen, um ihre Selbstbestimmung und ihre volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern, Benachteiligungen zu vermeiden oder ihnen entgegenzuwirken. Dabei wird den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Kindern mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder sowie Menschen mit seelischen Behinderungen oder von einer solchen Behinderung bedrohter Menschen Rechnung getragen.“*

Die Leistungen zur Teilhabe sind sehr vielfältig. Im Folgenden werden die Leistungsarten genannt und bereits verständliche Internetseiten aufgezeigt, wo mehr Informationen eingeholt werden können.

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_1.html

[Stand 16.04.26].

4.1 Leistungen zur Teilhabe

Gemäß § 4 SGB IX umfassen *„die Leistungen zur Teilhabe [...] die notwendigen Sozialleistungen, um unabhängig von der Ursache der Behinderung*

- 1. die Behinderung abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern,*
- 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit oder Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern oder eine Verschlimmerung zu verhüten sowie den vorzeitigen Bezug anderer Sozialleistungen zu vermeiden oder laufende Sozialleistungen zu mindern,*
- 3. die Teilhabe am Arbeitsleben entsprechend den Neigungen und Fähigkeiten dauerhaft zu sichern oder*
- 4. die persönliche Entwicklung ganzheitlich zu fördern und die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie eine möglichst selbständige und selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen oder zu erleichtern.“*

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_4.html

[Stand: 16.04.26].

Nach § 5 SGB IX gibt es fünf verschiedene Leistungsgruppen, die zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft erbracht werden können. Diese Leistungsgruppen werden nun aufgezeigt und erklärt.

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_5.html

[Stand: 16.04.26].

4.1.1 Leistungen zur medizinischen Rehabilitation

§ 109 i. V. m. §§ 42ff. SGB IX:

„(1) Zur medizinischen Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohter Menschen werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um

- 1. Behinderungen einschließlich chronischer Krankheiten abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder*
- 2. Einschränkungen der Erwerbsfähigkeit und Pflegebedürftigkeit zu vermeiden, zu überwinden, zu mindern, eine Verschlimmerung zu verhindern sowie den vorzeitigen Bezug von laufenden Sozialleistungen zu verhüten oder laufende Sozialleistungen zu mindern.*

(2) Leistungen zur medizinischen Rehabilitation umfassen insbesondere

- 1. Behandlung durch Ärzte, Zahnärzte und Angehörige anderer Heilberufe, soweit deren Leistungen unter ärztlicher Aufsicht oder auf ärztliche Anordnung ausgeführt werden, einschließlich der Anleitung, eigene Heilungskräfte zu entwickeln,*
- 2. Früherkennung und Frühförderung für Kinder mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Kinder (s. § 46 SGB IX),*
- 3. Arznei- und Verbandsmittel,*
- 4. Heilmittel einschließlich physikalischer, Sprach- und Beschäftigungstherapie¹,*
- 5. Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,*
- 6. Hilfsmittel²*
- 7. digitale Gesundheitsanwendungen³ sowie*
- 8. Belastungserprobung und Arbeitstherapie.“*

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_42.html

[Stand: 16.04.26].

Weitere hilfreiche Website:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/gesundheit/medizinische-rehabilitation.html>

[Stand: 12.06.26].

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/gesundheit/reha-kinder-und-jugendliche/der-weg-in-die-reha.html>

[Stand: 12.06.26].

¹ Zum Beispiel Krankengymnastik, Stimm-, Sprech-, und Sprachtherapie, Ergotherapie (03.2022 Beratungsleitfaden Asylgesetze und EGH).

² Siehe § 47 SGB IX, z. B. Sehhilfen, Hörhilfen, Körperersatzstücke, orthopädische Hilfsmittel.

³ Siehe § 47a SGB IX.

4.1.2 Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

§ 111 i. V. m. §§ 49ff. SGB IX:

„(1) Zur Teilhabe am Arbeitsleben werden die erforderlichen Leistungen erbracht, um die Erwerbsfähigkeit von Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohter Menschen entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wiederherzustellen und ihre Teilhabe am Arbeitsleben möglichst auf Dauer zu sichern.

(3) Die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen insbesondere

- 1. Hilfen zur Erhaltung oder Erlangung eines Arbeitsplatzes einschließlich Leistungen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung⁴,*
- 2. eine Berufsvorbereitung einschließlich einer wegen der Behinderung erforderlichen Grundausbildung⁵,*
- 3. die individuelle betriebliche Qualifizierung im Rahmen Unterstützter Beschäftigung⁶,*
- 4. die berufliche Anpassung und Weiterbildung, auch soweit die Leistungen einen zur Teilnahme erforderlichen schulischen Abschluss einschließen,*
- 5. die berufliche Ausbildung, auch soweit die Leistungen in einem zeitlich nicht überwiegenden Abschnitt schulisch durchgeführt werden⁷,*
- 6. die Förderung der Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit durch die Rehabilitationsträger nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 und*
- 7. sonstige Hilfen zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben⁸, um Menschen mit Behinderungen eine angemessene und geeignete Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit zu ermöglichen und zu erhalten.“*

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_49.html

[Stand: 16.04.26].

Hilfreiche Website:

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/arbeitsleben/berufliche-rehabilitation.html>

[Stand: 12.06.26].

Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben können in dieser Broschüre gefunden werden:

<https://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-in-mehreren-sprachen/>

[Stand: 20.07.26].

⁴ Zum Beispiel Kraftfahrzeughilfe, Arbeitsassistenz, Einhand-Tastaturen, höhenverstellbare Arbeitstische (03.2022 Beratungsleitfaden Asylgesetze und EGH).

⁵ Zum Beispiel Blindentechnische Grundausbildung.

⁶ Hinweis: wenn aufgrund einer Behinderung keine Aus- und Weiterbildung möglich ist.

⁷ Zum Beispiel Reha-Ausbildung.

⁸ Zum Beispiel Leistungen in Werkstätten für behinderte Menschen.

4.1.3 Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen

Siehe §§ 64ff. SGB IX:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_64.html

[Stand: 16.04.26].

4.1.4 Leistungen zur Teilhabe an Bildung

§ 112 i. V. m. § 75 SGB IX:

„(1) Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

- 1. Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen einschließlich der Vorbereitung hierzu; die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt⁹, und*
- 2. Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.“*

Menschen mit Behinderung(en) sollen gleichberechtigt an Bildung teilhaben können, zum Beispiel mit Hilfe von diesen Leistungen:

- Teilhabeassistenten
- Assistenten, die Gebärdensprache dolmetscht
- Kommunikationshilfen
- Integrative Lerntherapie
- Beratung Heilpädagogische und sonstige Leistungen
- Autismustherapie

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_112.html

[Stand: 16.04.26].

4.1.5 Leistungen zur sozialen Teilhabe

§ 113 i. V. m. §§ 76ff. SGB IX:

„(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Maßgeblich sind die Ermittlungen und Feststellungen nach Kapitel 7.

⁹ Zum Beispiel Teilhabeassistenten in der Schule.

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum¹⁰,
2. Assistenzleistungen¹¹,
3. heilpädagogische Leistungen¹²,
4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie¹³,
5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten¹⁴,
6. Leistungen zur Förderung der Verständigung¹⁵,
7. Leistungen zur Mobilität¹⁶,
8. Hilfsmittel¹⁷,
9. Besuchsbeihilfen¹⁸.“

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/_113.html

[Stand: 16.04.26].

Leistungen zur sozialen Teilhabe können in dieser Broschüre gefunden werden:

<https://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-in-mehreren-sprachen/>

[Stand: 20.07.26].

4.1.6 Websites – Übersicht und Erklärung der Leistungsarten mit Beispielen

Wie ist die Eingliederungshilfe eingeteilt:

<https://www.familienratgeber.de/rechte-leistungen/recht-gesetz/eingliederungshilfe>

[Stand: 28.01.26].

Leistungen der Eingliederungshilfe:

<https://www.betanet.de/eingliederungshilfe-fuer-menschen-mit-behinderungen.html>

[Stand: 28.01.26].

¹⁰ Siehe § 77 SGB IX, zum Beispiel Hilfe bei Beschaffung, Umbau, Ausstattung und Erhalt von Wohnraum.

¹¹ Siehe § 78 SGB IX, zum Beispiel bei Freizeitgestaltung, Teilhabe am gesellschaftlichen und kulturellen Leben.

¹² Siehe § 79 SGB IX, zum Beispiel Frühförderung für noch nicht eingeschulte Kinder mit Behinderung(en).

¹³ Siehe § 80 SGB IX.

¹⁴ Siehe § 81 SGB IX, zum Beispiel Schulung lebenspraktischer Handlungen, Vorbereitung auf das Arbeitsleben, Verbesserung der Kommunikation, Blindenschriftlehrgänge.

¹⁵ Siehe § 82 SGB IX zum Beispiel Finanzierung von Gebärdendolmetscher.

¹⁶ Siehe § 114 i. V. m. 83 SGB IX, zum Beispiel Beförderung durch einen Fahrdienst Leistungen zur Beschaffung eines Autos.

¹⁷ Siehe § 84 SGB IX, die nicht bereits der medizinischen Rehabilitation oder der Teilhabe am Arbeitsleben dienen.

¹⁸ Siehe § 115 SGB IX.

Welche Leistungen gibt es in der Eingliederungshilfe?

https://www.lebenshilfe.de/informieren/familie/eingliederungshilfe-und-das-bundesteilhabegesetz?srsId=AfmBOoo2S6AxJBcl53FmneAFcth8WpHrYbJmRgKnFnH_XFdqCTbL4I_l#welche-leistungen-gibt-es-in-der-eingliederungshilfe-

[Stand: 28.01.26].

<https://www.bmas.de/DE/Soziales/Teilhabe-und-Inklusion/Politik-fuer-Menschen-mit-Behinderungen/Leistungen-nach-dem-SGB-IX/leistungen-nach-dem-sgb-ix.html#page-start>

[Stand: 28.01.26].

5 Rehabilitationsträger

Rehabilitationsträger, auch Reha-Träger genannt, sind Institutionen, die nach dem § 6 SGB IX für die Finanzierung und Gewährung von Leistungen zur Teilhabe zuständig sind. Diese Leistungen sollen Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen.

In Deutschland gibt es keinen einheitlichen Reha-Träger. Stattdessen sind mehrere Träger zuständig, die jeweils unterschiedliche Aufgabenbereiche haben. Welcher Reha-Träger im Einzelfall zuständig ist, richtet sich unter anderem nach der Art der benötigten Leistung, der Lebenssituation der betroffenen Person und den gesetzlichen Zuständigkeiten.

Die Reha-Träger sind gem. § 25 SGB IX verpflichtet, miteinander zu kooperieren und sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die notwendigen Leistungen zügig erhalten.

Hilfreiche Website:

<https://www.rehadat.de/lexikon/Lex-Rehabilitationstraeger/>

[Stand: 28.01.26].

Zu den Reha-Trägern im Sinne des § 6 Absatz 1 SGB IX gehören sieben Träger, welche nun vorgestellt werden.

Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgeb_9_2018/_6.html

[Stand: 16.04.26].

5.1 Träger der gesetzlichen Krankenversicherung

Der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung orientiert sich nach dem Sozialgesetzbuch fünf (SGB V). Dieses Sozialgesetzbuch ist ein zentrales Element für Inklusion, weil es den Zugang zu Gesundheitsleistungen für alle Menschen sicherstellt – unabhängig von Einkommen, Behinderung oder sozialem Status. Gesundheit ist eine wesentliche Voraussetzung für gleichberechtigte Teilhabe in Bildung, Arbeit und Gesellschaft.

Im Sinne der UN-BRK verpflichtet das SGB V die Krankenkassen dazu, bedarfsorientierte und barrierefreie Gesundheitsversorgung zu gewährleisten und Diskriminierung im Gesundheitssystem zu vermeiden. Für Menschen mit Behinderungen bedeutet dies: Medizinische Versorgung, Therapien, Heil- und Hilfsmittel sowie Prävention müssen zugänglich, angemessen und gleichwertig sein.

Dieser Reha-Träger ist zuständig für (siehe Tabelle 1):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (4.1.1) und
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (4.1.3).

Tabelle 1: Zuständigkeiten bei der gesetzlichen Krankenversicherung

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Gesetzliche Krankenversicherung	X				X

Quelle: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/rolle-der-leistungserbringer-im-reha-prozess/rehabilitation-und-teilhabe-im-ueberblick.html> [Stand: 28.01.26].

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit



Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_5/

[Stand: 16.04.26].

Leistungen der Krankenversicherung können in dieser Broschüre gefunden werden:

<https://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-in-mehreren-sprachen/>

[Stand: 20.07.26].

5.2 Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit stellt ebenfalls einen Reha-Träger dar und richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch drei (SGB III). Dieses Sozialgesetzbuch ist für Inklusion von zentraler Bedeutung, weil Zugang zu Arbeit und Ausbildung ein entscheidender Faktor für gesellschaftliche Teilhabe ist. Das Gesetz regelt alle Leistungen zur Berufsberatung, Aus- und Weiterbildung, Arbeitsvermittlung und Förderung der beruflichen Eingliederung. Damit ist es ein Kerninstrument, um Chancengleichheit im Arbeitsleben zu schaffen – auch für Menschen mit Behinderungen oder anderen Benachteiligungen.

Dieser Reha-Träger ist zuständig für (siehe Tabelle 2):

- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (4.1.2) und
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (4.1.3).

Tabelle 2: Zuständigkeiten bei der Bundesagentur für Arbeit

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Bundes-agentur für Arbeit		X			X

Quelle: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/rolle-der-leistungserbringer-im-reha-prozess/rehabilitation-und-teilhabe-im-ueberblick.html> [Stand: 28.01.26].

Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit



Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_3/

[Stand: 16.04.26].

Hilfreiche Website:

<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/wiesbaden>

[Stand: 12.06.26].

5.3 Träger der gesetzlichen Unfallversicherung

Der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung orientiert sich nach dem Sozialgesetzbuch sieben (SGB VII). Die Unfallversicherung sichert Menschen bei Arbeits- und Schulunfällen sowie Berufskrankheiten ab und stellt die Wiedereingliederung in Arbeit, Bildung und Gesellschaft in den Mittelpunkt. Damit ist das SGB VII ein wesentliches Gesetz für Teilhabe, insbesondere weil gesundheitliche Beeinträchtigungen nach einem Unfall oder einer Erkrankung nicht zu dauerhafter Ausgrenzung führen dürfen.

Dieser Reha-Träger ist zuständig für u.a. Versicherte nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII (siehe Tabelle 3):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (4.1.1),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (4.1.2),
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (4.1.5),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (4.1.4) und
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (4.1.3).

Tabelle 3: Zuständigkeiten bei der gesetzlichen Unfallversicherung

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Gesetzliche Unfallversicherung	X	X	X	X	X

Quelle: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/rolle-der-leistungserbringer-im-reha-prozess/rehabilitation-und-teilhabe-im-ueberblick.html> [Stand: 28.01.26].

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit



Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/

[Stand: 16.04.26].

5.4 Träger der gesetzlichen Rentenversicherung

Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch sechs (SGB VI). Auf den ersten Blick wirkt das Sozialgesetzbuch weniger offensichtlich im Bereich Inklusion, tatsächlich ist es jedoch ein entscheidender Baustein für Teilhabe, insbesondere durch seine starke Ausrichtung auf Rehabilitation und Erhalt der Erwerbsfähigkeit. Menschen sollen nicht aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen dauerhaft aus dem Arbeitsleben ausgeschlossen werden, sondern erhalten Unterstützung, um gleichberechtigt teilhaben zu können.

Dieser Reha-Träger ist zuständig für (siehe Tabelle 4):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (4.1.1),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (4.1.2) und
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (4.1.3).

Tabelle 4: Zuständigkeiten bei der gesetzlichen Rentenversicherung

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Gesetzliche Rentenversicherung	X	X			X

Quelle: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/rolle-der-leistungserbringer-im-reha-prozess/rehabilitation-und-teilhabe-im-ueberblick.html> [Stand: 28.01.26].

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit



Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/

[Stand: 16.04.26].

5.5 Träger der sozialen Entschädigung und Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferversorgung

Das Sozialgesetzbuch vierzehn (SGB XIV) regelt die soziale Entschädigung für Menschen, die durch Gewalt, Krieg, Terror, Impfschäden oder andere schädigende Ereignisse gesundheitliche Beeinträchtigungen erlitten haben. Es ist seit dem Jahr 2024 in Kraft und hat frühere Entschädigungsregelungen zusammengeführt und modernisiert.

Ziel des SGB XIV ist es, betroffene Menschen umfassend zu unterstützen und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Dieser Reha-Träger ist zuständig für (siehe Tabelle 5):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (4.1.1),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (4.1.2),
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (4.1.5),
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (4.1.4) und
- unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen (4.1.3).

Tabelle 5: Zuständigkeiten bei dem Träger der sozialen Entschädigung und Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Träger der sozialen Entschädigung und Träger der Kriegsopferversorgung und Kriegsopferfürsorge	X	X	X	X	X

Quelle: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/rolle-der-leistungserbringer-im-reha-prozess/rehabilitation-und-teilhabe-im-ueberblick.html> [Stand: 28.01.26].

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit



Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_14/

[Stand: 16.04.26].

5.6 Träger der öffentlichen Jugendhilfe

Der Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientiert sich nach dem Sozialgesetzbuch acht (SGB VIII). Dieses Sozialgesetzbuch spielt eine Schlüsselrolle für Inklusion, weil es den Rechtsrahmen für alle Unterstützungsleistungen für Kinder, Jugendliche und Familien bildet. Es verpflichtet die Jugendhilfe, Benachteiligungen abzubauen, Teilhabe zu fördern und Kindern ein Aufwachsen in förderlichen Lebensbedingungen zu ermöglichen.

Mit der Reform durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde der inklusionsorientierte Auftrag noch gestärkt: Die Jugendhilfe soll besondere Bedarfe – einschließlich der Bedarfe junger Menschen mit (drohender) Behinderung – früh erkennen, koordinieren und gemeinsam mit anderen Systemen lösen. Damit rückt das Ziel einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe aus einer Hand in den Vordergrund, wodurch junge Menschen mit und ohne Behinderung gleichberechtigt teilhaben sollen. Damit soll die Vision der UN-BRK, „eine inklusive Gesellschaft“ im Bereich Kindheit und Jugend konkret umgesetzt werden.

Dieser Reha-Träger ist zuständig für (siehe Tabelle 6):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (4.1.1),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (4.1.2),
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (4.1.5) und
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (4.1.4).

Tabelle 6: Zuständigkeiten bei der öffentlichen Jugendhilfe

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Öffentliche Jugendhilfe	X	X	X	X	

Quelle: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/rolle-der-leistungserbringer-im-reha-prozess/rehabilitation-und-teilhabe-im-ueberblick.html> [Stand: 28.01.26].

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit



Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/

[Stand: 16.04.26].

Hilfreiche Website:

<https://www.wiesbaden.de/vv/oe/06/51/amt-fuer-soziale-arbeit>

[Stand: 12.06.26].

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft-soziales/inklusion/eingliederungshilfe>

[Stand: 12.06.26].

5.7 Träger der Eingliederungshilfe

Der Träger der Eingliederungshilfe handelt nach dem Sozialgesetzbuch neun (SGB IX) und ist das zentrale Sozialgesetzbuch für die Umsetzung der UN-BRK in Deutschland. Es definiert den Anspruch von Menschen mit (drohender) Behinderung auf Teilhabe, Selbstbestimmung und gleichberechtigte Partizipation in allen Lebensbereichen.

Mit dem BTHG wurde das SGB IX grundlegend reformiert und noch stärker auf Personenzentrierung, Selbstbestimmung und eine inklusionsorientierte Gestaltung der Hilfen ausgerichtet.

Hilfreiche Website (auch in leichter Sprache):

<https://www.behindertenbeauftragter.de/DE/AS/rechtliches/sozialgesetzbuch-und-bundesteilhabegesetz/sozialgesetzbuch-und-bundesteilhabegesetz-node.html>

[Stand: 29.01.26].

Dieser Reha-Träger ist zuständig für (siehe Tabelle 7):

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation (4.1.1),
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (4.1.2),
- Leistungen zur sozialen Teilhabe (4.1.5) und
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung (4.1.4).

Tabelle 7: Zuständigkeiten der Träger der Eingliederungshilfe

Reha-Träger	Leistungen zur medizinischen Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Leistungen zur sozialen Teilhabe	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Unterhaltssichernde und andere ergänzende Leistungen
Ein-gliederungs-hilfe	X	X	X	X	

Quelle: <https://www.bar-frankfurt.de/themen/reha-prozess/rolle-der-leistungserbringer-im-reha-prozess/rehabilitation-und-teilhabe-im-ueberblick.html> [Stand: 28.01.26].

Landeshauptstadt Wiesbaden

Amt für Soziale Arbeit



Siehe auch:

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/

[Stand: 16.04.26].

Hilfreiche Website:

<https://www.wiesbaden.de/leben-in-wiesbaden/gesellschaft-soziales/inklusion/eingliederungshilfe>

[Stand: 12.06.26].

<https://www.lvw-hessen.de/index.html>

[Stand: 12.06.26].

Leistungen der Eingliederungshilfe können in dieser Broschüre gefunden werden:

<https://bvkm.de/ratgeber/mein-kind-ist-behindert-diese-hilfen-gibt-es-in-mehreren-sprachen/>

[Stand: 20.07.26].

6 Antragsfristen bei den Rehabilitationsträgern

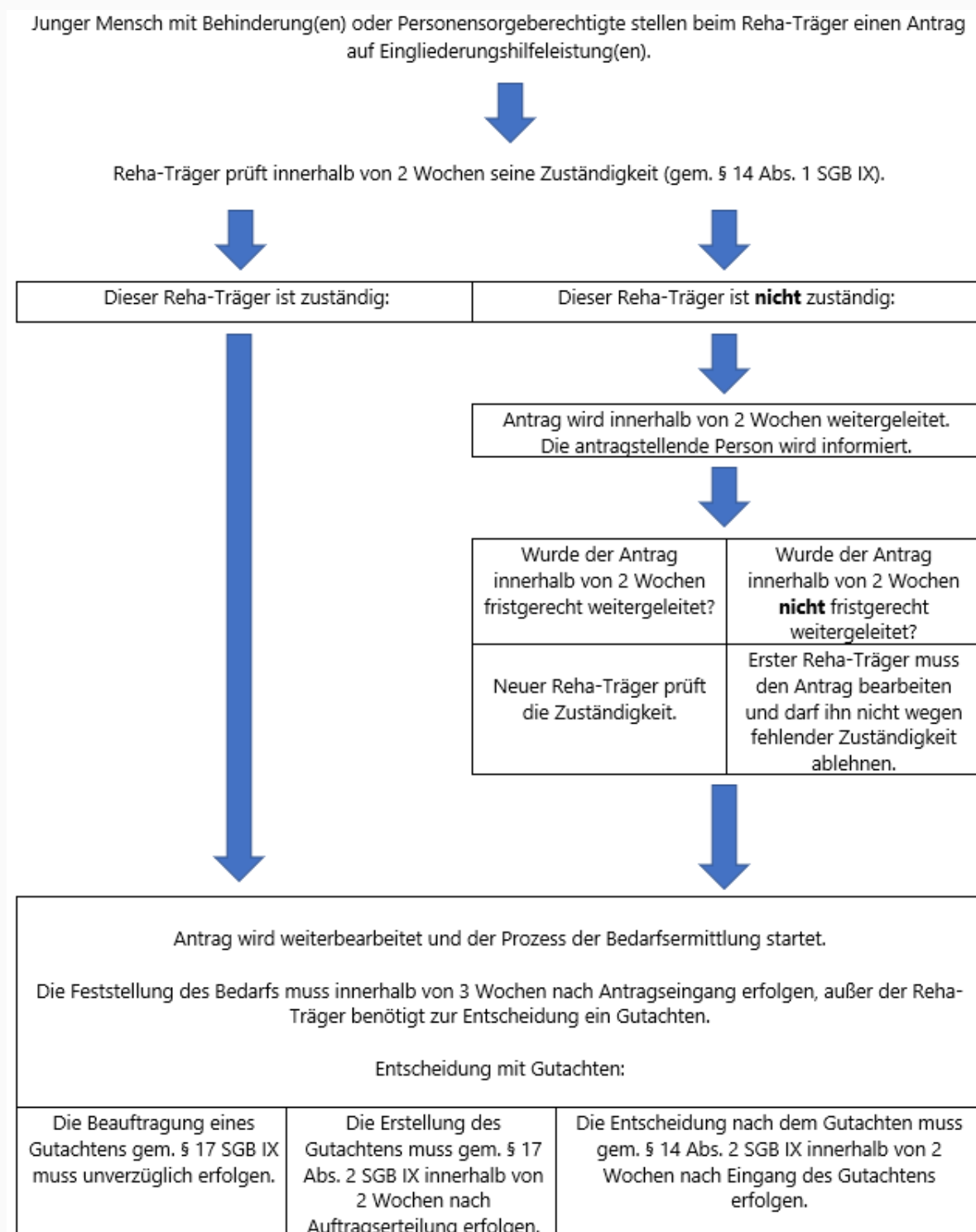
Nach Eingang eines Antrags auf Leistungen zur Teilhabe prüfen die Reha-Träger gemäß § 14 SGB IX innerhalb von zwei Wochen, ob sie für die Bearbeitung des Antrags zuständig sind.

Stellt ein Reha-Träger fest, dass er nicht zuständig ist, muss er den Antrag unverzüglich an den aus seiner Sicht zuständigen Reha-Träger weiterleiten. Die antragstellende Person ist über die Weiterleitung zu informieren.

Erfolgt die Weiterleitung nicht innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen, bleibt der zuerst kontaktierte Reha-Träger für die Bearbeitung des Antrags zuständig. Der Antrag darf dann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass keine Zuständigkeit besteht.

Die folgende Übersicht veranschaulicht die gesetzlichen Fristen und Zuständigkeitswege bei Anträgen auf Leistungen zur Teilhabe.

Abbildung 1: Antragsfristen bei den Rehabilitationsträgern



Quelle: Eigene Darstellung

Landeshauptstadt Wiesbaden
Amt für Soziale Arbeit

Sind für einzelne Leistungen weitere Reha-Träger zuständig, verlängert sich die Bearbeitungsfrist auf insgesamt sechs Wochen nach Antragseingang¹⁹.

Dies liegt daran, dass der zuständige Reha-Träger die beteiligten Reha-Träger in das Verfahren einbeziehen und mit Zustimmung der antragstellenden Person ein verbindliches Teilhabeplanverfahren durchführen muss²⁰. Ziel dieses Verfahrens ist es, die erforderlichen Leistungen verschiedener Träger aufeinander abzustimmen und eine bedarfsgerechte Unterstützung sicherzustellen.

Unter diesem Link finden Sie einen Fristenrechner, der schnell einen Überblick über die jeweils einzuhaltenden Fristen der Reha-Träger für Ihren spezifischen Fall aufzeigt:

<https://www.reha-fristenrechner.de/>

[Stand: 12.06.26].

7 Bedarfsermittlung nach ICF und ICD-10

Laut dem § 118 SGB IX hat der Träger der Eingliederungshilfe (5.7) den Auftrag, die Leistungen (4) unter Berücksichtigung der Wünsche des Leistungsberechtigten festzustellen. Die Ermittlung des individuellen Bedarfes des Leistungsberechtigten muss durch ein Instrument erfolgen, das sich an der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) orientiert. Das Instrument hat die Beschreibung einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung der Aktivität und Teilhabe in den folgenden Lebensbereichen vorzusehen:

1. Lernen und Wissensanwendung,
2. Allgemeine Aufgaben und Anforderungen,
3. Kommunikation,
4. Mobilität,
5. Selbstversorgung,
6. häusliches Leben,
7. interpersonelle Interaktionen und Beziehungen,
8. bedeutende Lebensbereiche und
9. Gemeinschafts-, soziales und staatsbürgerliches Leben.

Damit werden nicht die Krankheiten beschrieben, sondern die funktionale Gesundheit, Fähigkeiten, Einschränkungen und Teilhabe in verschiedenen Lebensbereichen. Sie betrachtet: Körperfunktionen und -strukturen, Aktivitäten (was eine Person tun kann), Partizipation (Teilhabe am Leben), Umweltfaktoren (Barrieren oder Unterstützer), personenbezogene Faktoren. Damit macht die ICF sichtbar, wie jemand tatsächlich lebt und teilhaben kann, unabhängig von der Diagnose.

¹⁹ Siehe § 15 Abs. 4 SGB IX.

²⁰ Siehe §§ 19-23 SGB IX.

Die ICD-10 (Internationale Klassifikation der Krankheiten) ist ein medizinisches Klassifikationssystem der Weltgesundheitsorganisation (WHO). Es dient dazu, Krankheiten, Störungen und Gesundheitsprobleme eindeutig zu benennen und zu codieren. Die ICD-10 dient zur medizinischen Diagnosestellung, statistischen Erfassung und Abrechnung und Leistungszuordnung im Gesundheitswesen.

Hilfreiche Website:

<https://www.teilhabeberatung.de/woerterbuch/icfid>

[Stand: 28.01.26].

https://www.bfarm.de/DE/Kodiersysteme/Klassifikationen/ICF/_node.html

[Stand: 28.01.26].

<https://umsetzungsbegleitung-bthg.de/bthg-kompass/bk-bedarfsermittlung-icf/icf/fd1-1003/>

[Stand: 26.02.26].

<https://www.bar-frankfurt.de/themen/icf/grundlagen-der-icf.html>

[Stand: 12.06.26].

<https://www.rehadat-icf.de/de/>

[Stand: 12.06.26].

8 Kontaktperson bei Fragen

Bei grundsätzlichen Fragen oder Unterstützungsbedarf zu den genannten Themen können Sie sich an die Verfahrenslotsin der Stadt Wiesbaden wenden.

Link:

<https://www.wiesbaden.de/vv/produkte/51/Verfahrenslotse-junge-Menschen-Behinderung>

[Stand: 16.04.26].

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass die Verfahrenslotsin keine Rechtsberatung, rechtliche Vertretung oder Begleitung in gerichtlichen Verfahren anbietet. Eine solche Unterstützung kann ausschließlich durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgen.

